

	Merkblatt Herkunft nichtökologischer Tiere Anhang II Teil II Nr. 1.3.4.4.1, Nr. 1.3.4.4.2 und 1.3.4.4.3. VO (EU) 2018/848	Stand: 20.06.2022 E-Mail: oeko-iem-genehmigungen@lfl.bayern.de
---	---	--

Genehmigung nach Anhang II, Teil II Nr. 1.3.4.4.1, 1.3.4.4.2. und 1.3.4.4.3 VO (EU) 2018/848:

Herkunft nichtökologischer Tiere (hier: Säugetiere)

Gesetzgebung: Zum Zweck der Erneuerung einer Herde oder eines Bestands können nach Anhang II Teil II Nr. 1.3.4.4.1. Jungtiere und nach 1.3.4.4.2. nichtökologische/nichtbiologische ausgewachsene männliche und nullipare weibliche Tiere zu Zuchtzwecken eingesetzt werden. Sie sind anschließend gemäß den ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften zu halten. Darüber hinaus wird die Zahl der ausgewachsenen Tiere pro Jahr wie folgt begrenzt:

- a) bis maximal 10 % des Bestands an ausgewachsenen Equiden (Tiergruppe Pferd, Esel, etc.) oder Rindern und 20 % des Bestands an ausgewachsenen Schweinen, Schafen, Ziegen, Kaninchen oder Geweihträgern können eingesetzt werden;
- b) bei Einheiten mit weniger als zehn Equiden (z.B. Pferd oder Esel), Geweihträgern oder Rindern oder Kaninchen oder mit weniger als fünf Schweinen, Schafen oder Ziegen wird eine solche Bestands-/Herdenerneuerung auf maximal ein Tier pro Jahr begrenzt.

Nach Anhang II Teil II Nr. 1.3.4.4.3. kann die Prozentzahl auf bis zu 40 % erhöht werden, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt wird:

- a) die Tierhaltung wird erheblich vergrößert;
- b) eine Rasse wird durch eine andere ersetzt;
- c) es wird mit dem Aufbau eines neuen Zweigs der Tierproduktion begonnen.

Erklärung: Der Zukauf konventioneller Tiere zur Zucht für die ökologische/biologische Tierproduktion bedarf in Bayern einer Genehmigung durch die zuständige Behörde (LfL). Im Folgenden wird der Zukauf konventioneller Säugetiere dargestellt:

1. Welche Tiere (spez. Säugetiere) dürfen zugekauft werden?

Kälber, Lämmer und Ziegenkitze, Ferkel, Rinder und Kalbinnen, Jungsauen, Jungschafe und Jungziegen, männliche Zuchttiere, Kaninchen, Geweihträger

Grundsätzlich gilt:

- Keines der Tiere darf bereits geboren haben (nullipar)!
- Zukauf konventioneller Säugetiere zur Mast ist nicht zulässig!

2. Wie viele Tiere (spez. Säugetiere) können genehmigt werden?

Jungtiere zur Zucht können zum Aufbau einer Herde oder eines Bestands unter Nachweis der Nichtverfügbarkeit von ökologischen Tieren und vorbehaltlich einer Genehmigung durch die Behörde unter bestimmten Bedingungen zugekauft werden. Es gilt:

- Rinder, Pferde und Geweihträger müssen weniger als sechs Monate alt sein;
- Schafe und Ziegen müssen weniger als 60 Tage alt sein;

- Schweine müssen weniger als 35 kg wiegen;
- Kaninchen müssen weniger als drei Monate alt sein.

Zum Zweck der Erneuerung einer Herde oder eines Bestands können auch ältere konventionelle Tiere unter Nachweis der Nichtverfügbarkeit von ökologischen Tieren genehmigt werden. Es gilt:

- bis maximal 10 % (*) des Bestands an ausgewachsenen Rindern, Pferden oder Eseln;
- bis maximal 20 % (*) des Bestands an ausgewachsenen Schweinen, Schafen, Ziegen, Kaninchen oder Geweihträgern;
- bis maximal 40 % (*) des Bestands, nur wenn eine der folgenden Bedingungen vorliegt:
 - a. erhebliche Vergrößerung;
 - b. Rassenumstellung;
 - c. neuer Betriebszweig.

(*) Der Prozentsatz bezieht sich auf den angestrebten Zielbestand, der nach realistischer Zeit, in der Regel nach zwei Jahren, einschließlich der eigenen Nachzucht, zu erreichen ist. Entsprechende Stallungen und Futterflächen/Auslaufflächen müssen im Betrieb vorhanden sein.

3. Wie funktioniert die Antragstellung?

Die Antragstellung erfolgt nur noch über die Tierdatenbank organicXlivestock (oXI)! Bitte registrieren Sie sich unter <https://organicxlivestock.de/>. Nach Prüfung der Verfügbarkeit in der Datenbank „oXI“ kann ein Antrag für den Zukauf konventioneller Tiere direkt im System gestellt werden. Ein gesonderter, weiterer Nichtverfügbarkeitsnachweis wird nicht benötigt. Die Genehmigung muss vor dem Zukauf der Tiere vorliegen. Bei einer Erhöhung des Bestands auf 40 % muss die Angabe gemacht werden, ob einer der oben genannten Gründe (a, b, c) zutrifft.

Für die Nutzung der Tierdatenbank ist ein Benutzerhandbuch (ab S. 11 Anträge für konventionelle Tierzukaufe) und Video-Anleitungen vorhanden. Sie können ganz unten auf der Homepage <https://organicxlivestock.de/> gefunden werden. Bei technischen Problemen wenden Sie sich bitte an die FiBL: Xenia Gatzert, Babette Reusch, Kaja Gutzen, Tel. +49 69 7137699-855, organicxlivestock@fibl.org.

4. Welche Gebühren fallen an?

Der Genehmigungsbescheid ist gebührenpflichtig. Die Kosten betragen aktuell 1 % des Tierwerts, aber mindestens 40.-€. Die Kostenrechnung erhalten Sie als Anhang der Genehmigung in der Datenbank.

5. Was ist noch zu beachten?

- Es gelten für die zugekauften Tiere (spez. Säugetiere) folgende Umstellungszeiten:
 - zwölf Monate für Rinder und Equiden für die Fleischerzeugung, auf jeden Fall jedoch mindestens drei Viertel der Lebenszeit dieser Tiere
 - sechs Monate für Schafe, Ziegen und Schweine sowie Milch produzierende Tiere
 - drei Monate für Kaninchen
 - 12 Monate für Geweihträger
- Die Kontrollstelle erhält keine Kopie des Bescheides. Bitte halten Sie die entsprechende(n) selbst ausgedruckten Ausnahmegenehmigung(en) bei der nächsten Kontrolle bereit.